

FINANZORDNUNG der Obleuteversammlung

§ 1 Der Haushalt

Der Haushalt besteht aus:

1. Mitteln der StudentInnenenschaften,
2. Überschüssen aus Veranstaltungen,
3. Außerordentlichen Einnahmen.

§ 2 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist der Zeitraum vom 1.4. bis zum 31.3. des folgenden Jahres. Es wird bezeichnet nach dem Kalenderjahr, in dem es beginnt.

§ 3 Haushaltsplan

(1) Das Gemeinsame Sportreferat legt den Obleuten mit der Einladung zur ersten Obleuteversammlung (OV) im Sommersemester den Abschluß des Vorjahres sowie den Entwurf eines neuen Haushaltsplanes vor; letzterer tritt nach Annahme durch die OV mit 2/3 Mehrheit in Kraft. Bis zur Annahme des Haushaltsplanes gilt der Haushaltsplan des Vorjahres, gegebenenfalls dessen jüngster Nachtragshaushalt. Der Haushaltsplan wird den beteiligten ASten zur Kenntnis gegeben.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabeiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung sowie einer Bilanz mit Rücklagen und Guthaben. Die Titel sind mit einem Betrag anzusetzen, der nach sorgsamer Planung der voraussichtlichen Höhe entspricht und auf volle 100,- € gerundet ist. Neben dem Ansatz des betreffenden Haushaltsjahres sind auch die Vorjahresansätze und das letzte Ist-Ergebnis aufzunehmen. Der Haushaltsplan ist den Obleuten mit der Einladung zuzusenden.

§ 4 Änderungen durch die OV

Der Entwurf des Haushaltsplans kann durch die OV in den einzelnen Titeln um bis zu 25%, in der Gesamthöhe um bis zu 10% verändert werden.

§ 5 Haushaltsausschuß

Wird kein gültiger Haushaltsplan verabschiedet, so ist unverzüglich ein Haushaltsausschuß einzusetzen, der bis zur folgenden OV einen neuen Entwurf vorzulegen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Haushaltsplan des Vorjahres, gegebenenfalls dessen jüngster Nachtragshaushalt. Dem Haushaltsausschuß gehören in jedem Fall der bzw. die VersammlungsleiterIn der betreffenden OV und der bzw. die finanzführende SportreferentIn des Gemeinsamen Sportreferats an.

§ 6 Übertragungen

Übertragungen im Haushaltsplan kann das Gemeinsame Sportreferat ohne Beschluß der OV vornehmen, wenn dabei die betreffenden Titel um nicht mehr als 20%, maximal jedoch um 1.000,- € verändert werden. Bei höheren Übertragungen ist zur nächsten OV ein entsprechender Nachtragshaushalt einzubringen.

§ 7 Finanzführung

(1) Die Verwaltung des Haushalts erledigt einE damit beauftragtEr SportreferentIn in Zusammenarbeit mit dem bzw. der geschäftsführenden SportreferentIn. Hält einEr dieser beiden SportreferentInnen einen Beschluß des Gemeinsamen Sportreferats oder der OV für rechtswidrig, oder sieht sie durch dessen finanzielle Auswirkung das Wohl der Sporttreibenden als gefährdet an, muß sie unmittelbar nach Bekanntgabe des Beschlusses Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch setzt den Beschluß vorläufig außer Kraft und führt zur Behandlung der Problematik in der folgenden OV.

(2) Der bzw. die mit der Finanzverwaltung beauftragte SportreferentIn hat alle Rechnungen zu prüfen. Zahlungen dürfen nur von dem bzw. der mit der Finanzverwaltung beauftragten SportreferentIn zusammen mit dem bzw. der geschäftsführenden SportreferentIn angewiesen werden.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen, fortlaufend zu nummerieren und zu ordnen. Sie müssen auf Anlaß, Zweck und EmpfängerIn sein.

(4) Das Gemeinsame Sportreferat ist berechtigt, einzelne Bereiche des Haushalts durch das Zentrum für Hochschulsport bewirtschaften zu lassen.

§ 8 Rücklagen

Die Organe der Sporttreibenden im Hochschulsport Hannover sind zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. Diese Rücklagen sollen in der Höhe mindestens dem Drittel des Jahreshaushalts entsprechen. Die Rücklagen sind zinsbringend, jedoch nicht in Wertpapieren mit Kursrisiko oder mit Laufzeiten von mehr als sechs Monaten anzulegen. Rücklagen sowie Zinsen sind in der Bilanz des Haushaltsplanes einzustellen. Rücklagen in Höhe von einem Zehntel des Jahreshaushalts sollen außerdem immer verfügbar sein.

§ 9 Finanzprüfungsausschuß

Zur Überwachung des Finanzgebarens des Gemeinsamen Sportreferats wählt die OV einen Finanzprüfungsausschuß. Dieser besteht aus vier Obleuten, die nicht alle derselben Hochschule angehören sollen. Je zwei FinanzprüferInnen werden auf der ersten OV jedes Semesters für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 10 Aufgaben

Der Finanzprüfungsausschuß hat die Aufgabe, in Anwesenheit des bzw. der finanzführenden SportreferentIn das Finanz-, Rechnungs- und Kassenwesen einmal pro Semester sowie den Jahresabschluß stichprobenartig zu prüfen. Dabei müssen mindestens zwei, davon ein Neuer und ein Alter, der vier FinanzprüferInnen prüfen. Ein schriftlicher Prüfungsbericht muß der folgenden OV vorgelegt werden, er ist Voraussetzung für die finanzielle Entlastung des Gemeinsamen Sportreferats.

§ 11 Reisen

(1) Reisen im Auftrag des Gemeinsamen Sportreferats bedürfen, wenn sie länger als zwei Tage dauern, eines Beschlusses des Gemeinsamen Sportreferats. Alle anderen Reisen können von dem bzw. der geschäftsführenden SportreferentIn genehmigt werden.

(2) Alle Reisen im Auftrage des Gemeinsamen Sportreferats sind spätestens eine Woche vor Fahrtantritt formlos gegenüber dem Gemeinsamen Sportreferat zu beantragen. Der Antrag muß den Reisezweck sowie das benutzte Beförderungsmittel enthalten.

(3) Sämtliche Reisen erfolgen unter Ausschluß eines Haftungsanspruches gegenüber dem Gemeinsamen Sportreferat. Die Erstattung von anderen als den genannten Kosten ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Die Reisekostenabrechnung ist auf einem Formular spätestens 14 Tage nach Beendigung der Fahrt mit allen Originalbelegen im Gemeinsamen Sportreferat einzureichen. Danach erlischt grundsätzlich der Anspruch auf Rückerstattung.

§ 12 Vergütung der Reisen

Die im Zusammenhang mit der Reise entstehenden Auslagen werden nach Maßgabe nachstehender Richtlinien ersetzt:

(1) An Reisekosten werden grundsätzlich nur die Kosten für Bahnfahrt 2. Klasse einschließlich notwendiger Zuschläge erstattet, anderenfalls ist ein gesonderter Beschluß des Gemeinsamen Sportreferats erforderlich. Mögliche Fahrtverbilligungen sind stets zu nutzen.

(2) Bei erforderlicher Benutzung eines eigenen Pkw werden folgende Kosten erstattet:

- für eine Person -,10 € pro km,
- für zwei Personen -,15 € pro km,
- für drei und mehr Personen -,20 € pro km.

(3) Bei Benutzung des sportreferateigenen Kleinbusses werden gegen Vorlage der Originalbelege die vollen Kraftstoffkosten erstattet.

(4) Bei Abwesenheit vom Wohnsitz zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden Übernachtungskosten bis zur Höhe von 15,- € gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

(5) Bei einer Abwesenheit vom Wohnsitz von mehr als 10 Stunden wird ein Tagegeld von 10,- € gezahlt.

(6) Tagungsgebühren etc. werden gegen Beleg grundsätzlich vom Gemeinsamen Sportreferat übernommen.

(7) Weitere anfallende Kosten (Parkgebühren, Taxi, öffentlicher Nahverkehr) können bis zur Höhe von 15,- € erstattet werden.

(8) Über Ausnahmen in Härtefällen kann vom Gemeinsamen Sportreferat entschieden werden.

§ 13 Änderungen der Finanzordnung

Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Obleuteversammlung.